

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



32. Jahrgang

27. Mai 2026

Nr. 3

## INHALT:

Seite

### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### **Ordnungen der Juristischen Fakultät**

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft Neufassung vom 15. Oktober 2025	2
Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen und europäischen Rechts" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26. November 2025	39
Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Master des deutschen und europäischen Rechts" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26. November 2025	52

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
- Der Präsident -  
Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)  
Verantwortlich: Justizariat

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GVBl. I/24 Nr. 9, S. 10) sowie §§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 24 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9.4.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.6.2024 (GVBl. I/24, Nr. 30), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.9.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.7.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Neufassung vom 15. Oktober 2025

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums
- § 3 Regelstudienzeit und Beginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots

#### **II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen**

- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüferinnen und Prüfer

- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- § 15 Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

#### **III. Grundstudium und Zwischenprüfung**

- § 18 Zweck der Zwischenprüfung
- § 19 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 20 Verfahren
- § 21 Bestehen der Zwischenprüfung – Studienbeginn im Wintersemester
- § 22 Bestehen der Zwischenprüfung – Studienbeginn im Sommersemester
- § 23 Wiederholung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 24 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 27 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 28 Zeugnis

#### **IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen**

- § 29 Inhalt des Hauptstudiums
- § 30 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen
- § 31 Leistungskontrollen
- § 32 Inhalt und Bestehen der Leistungskontrollen
- § 33 Bewertung der Leistungskontrollen

#### **V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung**

- § 34 Regelungsgegenstand
- § 35 Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs
- § 39 Hausarbeit
- § 40 Abgabe und Bewertung der Hausarbeit
- § 41 Verteidigung der Hausarbeit
- § 42 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 43 Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 44 Verhinderung

<sup>1</sup> Der Präsident hat seine Genehmigung am 16.12.2025 erteilt.

- § 45 Wiederholung, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 47 Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)
- § 48 Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 49 Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Studierende mit polnischem Magistergrad
- § 50 Prüfungsverfahren für Studierende ohne polnischen Magistergrad
- § 51 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)
- § 52 Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen

#### VI. Schlussbestimmungen

- § 53 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** (zu § 5 Abs. 2) - Studienverlaufsplan: Studienbeginn im Wintersemester

**Anlage 2:** (zu § 5 Abs. 2) - Studienverlaufsplan: Studienbeginn im Sommersemester

**Anlage 3:** (zu § 37) - Schwerpunktbereiche

### I. Allgemeine Regelungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät). <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Sie gilt auch für den in diesen Studiengang integrierten Abschluss „Bachelor of Laws“ sowie den in diesen Studiengang integrierten Abschluss „Master of Laws“, soweit in der Prüfungsordnung „Bachelor des deutschen und europäischen Rechts“ der Juristischen Fakultät und der Prüfungsordnung „Master des deutschen und europäischen Rechts“ in der jeweils geltenden Fassung nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Soweit in dieser Ordnung §§ ohne Bezeichnung aufgeführt werden, handelt es sich um §§ dieser Ordnung.

#### § 2

##### Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums

<sup>1</sup>Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 BbgJAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 BbgJAG i.V.m. § 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO). <sup>2</sup>Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden gemäß den Vorgaben des § 5a DRiG.

#### § 3

##### Regelstudienzeit und Beginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen zehn Semester.

(2) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

#### § 4

##### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium sowie das Schwerpunktbereichstudium und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

(2) <sup>1</sup>Das Grundstudium dauert regelmäßig drei Semester bei Studienbeginn im Wintersemester und vier Semester bei Studienbeginn im Sommersemester; es dient dem Erwerb von Grundkenntnissen in den drei Hauptrechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen im Europarecht und methodischen Fähigkeiten. <sup>2</sup>Dazu gehört auch die Teilnahme an universitären Arbeitsgemeinschaften in den drei Hauptrechtsgebieten. <sup>3</sup>Es umfasst darüber hinaus die Vermittlung der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des

Rechts (Grundlagenfächer). <sup>4</sup>Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. <sup>5</sup>Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums. <sup>6</sup>Regelungen zur Zwischenprüfung finden sich in §§ 18 ff.

(3) <sup>1</sup>Das Hauptstudium dauert regelmäßig sechs Semester. <sup>2</sup>Es dient der Vertiefung und Verbreiterung des Wissens, der Verbesserung der Falllösungskompetenz und dem Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. <sup>3</sup>Im Anschluss an das Hauptstudium erfolgt die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung und das Schwerpunktbereichsstudium.

(4) <sup>1</sup>Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>3</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG). <sup>4</sup>Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) geregelt. <sup>5</sup>Regelungen zum Schwerpunktbereichsstudium und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung finden sich in §§ 34 ff.

(5) <sup>1</sup>Studierende, die an der Juristischen Fakultät im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, können neben der ersten juristischen Prüfung den Grad „Bachelor of Laws“ als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwerben. <sup>2</sup>Das Nähere dazu regelt eine separate Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät.

(6) <sup>1</sup>Studierende, die den „Bachelor of Laws“ gemäß der Prüfungsordnung „Bachelor des deutschen und europäischen Rechts“ an der Juristischen Fakultät erworben haben, können neben der ersten juristischen Prüfung zudem den Abschluss „Master of Laws“ erwerben. <sup>2</sup>Das Nähere dazu regelt eine separate Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät.

(7) <sup>1</sup>Das Studium ist grundsätzlich für ein Teilzeitstudium nach der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.11.2015 geeignet. <sup>2</sup>Bis zum Bestehen der Zwischenprüfung ist eine individuelle Studienverlaufsvereinbarung im Sinne von § 3 der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung für das Teilzeitstudium erforderlich.

## § 5

### **Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots**

(1) <sup>1</sup>Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. <sup>2</sup>Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan (Anlage 1 und Anlage 2) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. <sup>2</sup>Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von neun Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. <sup>3</sup>Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Reihenfolge zu besuchen. <sup>4</sup>Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt nach dem Studienverlaufsplan regelmäßig im sechsten und siebten Fachsemester, wenn die Studierenden sich dafür entscheiden, zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt nach dem Studienverlaufsplan regelmäßig im achten und neunten Fachsemester, wenn die Studierenden sich dafür entscheiden, zunächst die staatliche Pflichtfachprüfung zu absolvieren.

(4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium (Universitätsrepetitorium) angeboten, das sich mindestens aus einzelnen Examensrepetitorien sowie einem Klausurenkurs zusammensetzt. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden regelmäßig schriftliche und mündliche Probeexamen angeboten. <sup>3</sup>Das Universitätsrepetitorium kann auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) <sup>1</sup>Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Klausurenkurse, Probeexamen und Prüfungssimulationen, Sprachkurse und Praktika (praktische Studienzzeit). <sup>2</sup>Darüber hinaus können u. a. auch Projekte, Exkursionen, Intensivkurse, Workshops und Tutorien angeboten werden.

(6) <sup>1</sup>Vorlesungen vermitteln studiengangspezifisches Überblickswissen, erläutern grundle-

gende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise.<sup>2</sup>Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.<sup>3</sup>Zudem werden Fälle aus den Pflichtfächern besprochen und die Methodik der Fallbearbeitung vermittelt.

(7) <sup>1</sup>In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Darstellung eines Themas vertraut gemacht.<sup>2</sup>Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu beantworten.

(8) <sup>1</sup>Arbeitsgemeinschaften, Kolloquien und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen beziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der begleitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken.<sup>2</sup>Insbesondere in Arbeitsgemeinschaften wird der Lehrstoff begleitend und ergänzend in Kleingruppen behandelt.

(9) Sprachkurse sollen die Studierenden auf ein Studium oder eine praktische Studienzeit im Ausland und eine Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach-)Literatur unterstützen.

(10) Im Rahmen des Klausurenkurses werden examenstypische Klausuren gestellt, anhand derer die Studierenden die für die Anfertigung der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Kompetenzen erlernen und einüben sollen.

(11) <sup>1</sup>Im schriftlichen Probeexamen fertigen die Studierenden Klausuren unter examensnahen Bedingungen an.<sup>2</sup>Aufgrund der Anpassung der Rahmenbedingungen an die staatliche Pflichtfachprüfung sollen die Studierenden eine realistische Vorstellung von ihrem Leistungsstand erhalten.<sup>3</sup>Im Rahmen der Simulation der mündlichen Prüfung, die aus einem Aktenvortrag, einem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch in einem der drei Hauptrechtsgebiete besteht, werden die Studierenden in eine Prüfungssituation versetzt, um die erforderlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche mündliche Prüfung zu üben.

(12) In der praktischen Studienzeit sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtspre-

chung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen**

### **§ 6**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) in Berlin.

(3) Universitäre Prüfungen sind insbesondere die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG, die Prüfungen zu Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen, die Vorlesungsabschlussklausur im Europarecht sowie die Schwerpunktbereichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

### **§ 7**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Juristischen Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter besteht.<sup>2</sup>Die Bestellung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt; die studentischen Mitglieder für ein Jahr.<sup>2</sup>Eine erneute Bestellung ist möglich.<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden sowie eine weitere

Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>3</sup>Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über Befangenheitskriterien zu belehren.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 16 und § 17 sowie über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

## § 8

### Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, die Dekanin oder der Dekan oder der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst

sind, hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen in Textform geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). <sup>2</sup>Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten. <sup>4</sup>Über die in dieser Ordnung geregelten Übertragungsmöglichkeiten hinaus kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>5</sup>Das betrifft insbesondere Entscheidungen über Semestereinstufungen, die in der Regel mit Anerkennung von Leistungen (§ 11) einhergehen. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 4 vom jeweils neu zusammengetretenen Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

## § 9

### Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(2) Er bedient sich der Verwaltungshilfe insbesondere bei folgenden Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;

3. Entgegennahme der Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen in der Schwerpunktbereichsprüfung;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. Ausstellen des Nachweises gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Hausarbeit gemäß § 38 Abs. 2;
7. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4;
8. Überwachung der Bewertungsfristen;
9. Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über die Prüfungsergebnisse nach § 40 Abs. 5;
10. Ladung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
11. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine;
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
13. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 28, 52 Abs. 1.

## § 10

### Prüferinnen und Prüfer

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>Er kann das Recht zur Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. <sup>4</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige Prüfungsleistungen bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen oder der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers die für die Korrekturen zuständigen Prüferinnen oder Prüfer. <sup>2</sup>Zur Bewertung von Einzelleistungen kann sich unter Beachtung von § 22

Abs. 5 Satz 3 BbgHG der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedient werden.

(3) Prüferinnen oder Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere prüfungsberechtigte Personen nach § 22 Abs. 5 BbgHG in der jeweils geltenden Fassung sein.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

## § 11

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen in den Pflichtfächern sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines rechtswissenschaftlichen Studiums erbracht wurden, werden als solche anerkannt, wenn sie in Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung sowie Teilleistungen im Rahmen einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt und im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen des § 4 BbgJAG anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig gem. § 4 BbgJAG sind. <sup>2</sup>Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie die Anrechnung nach Abs. 2 Satz 4. <sup>2</sup>Er kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen

Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.

(4) Die antragstellende Person hat die für die Entscheidung über den Anerkennungs- oder Anrechnungsantrag erforderlichen Informationen durch Unterlagen beizubringen.

(5) Die Anerkennung und Anrechnung kann durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall im Rückgriff auf eine bereits zuvor erfolgte Anerkennungs- oder Anrechnungsprüfung zu einem vergleichbaren Fall erfolgen, soweit dieser zuvor geprüfte Fall die gleichen Prüfungskriterien und Prüfungsfragen aufgeworfen hatte, diese vom Prüfungsausschuss abschließend geprüft und stattgebend beschieden wurden und der zu entscheidende Einzelfall durch die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beigebrachten Unterlagen in vergleichbarer Weise durch den Prüfungsausschuss geprüft und beschieden werden kann.

(6) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(7) <sup>1</sup>Entscheidungen zu Ungunsten der antragstellenden Person sind zu begründen. <sup>2</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen ab, wird auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern diese im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(8) <sup>1</sup>Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 22 BbgHG. <sup>2</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von den prüfungsberechtigten Personen im Sinne von § 10 Abs. 3 durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann.

<sup>4</sup>Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen kann, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. <sup>5</sup>Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. <sup>6</sup>Im Falle einer häuslichen Arbeit als Prüfungsform beträgt der Umfang ca. 30.000 Zeichen<sup>2</sup> und die Bearbeitungsfrist drei Wochen. <sup>7</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs-(teil)leistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 BbgJAG i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>3</sup>

(3) <sup>1</sup>Bei einer Abweichung der Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer von nicht mehr als drei Punkten gilt der Mittelwert. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüferinnen oder Prüfer um mehr als drei Punkte voneinander ab oder bewertet nur eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, so haben diese darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. <sup>3</sup>Über das Ergebnis des Einigungsversuchs ist

<sup>2</sup> Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll mindestens 30.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

<sup>3</sup> § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:

"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte

befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte".

ein Vermerk in schriftlicher oder elektronischer Form an das Prüfungsamt zu geben. <sup>4</sup>Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten oder bei nur einer Bewertung der Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, über die keine Einigung nach Satz 2 erzielt werden konnte, erstellt eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Drittprüferin oder ein Drittprüfer eine weitere Bewertung. <sup>5</sup>Liegen drei Bewertungen vor, so setzt sich die Note aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei einzelnen Bewertungen zusammen.

### § 13

#### **Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt**

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen einer Prüfung oder Prüfungsleistung ohne triftigen Grund gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) <sup>1</sup>Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind dem Prüfungsausschuss die Gründe nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Zeugnis, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnis oder eines amtsärztlichen Zeugnis verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenzen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung kann im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachgeholt werden. <sup>6</sup>Ein Anspruch auf einen separaten Prüfungstermin besteht nicht. <sup>7</sup>Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gilt ergänzend § 44.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die eine schriftliche Prüfungsleistung abgeben, können sich nicht auf eine Prüfungsverhinderung berufen, wenn diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht wurde. <sup>2</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) <sup>1</sup>Studierende haben die Hausarbeiten in ausgedruckter und elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzuliefern. <sup>2</sup>Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät

eingesetzten Software erlauben. <sup>3</sup>Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs an der Europa-Universität Viadrina maßgebend. <sup>4</sup>Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

### § 14

#### **Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße**

(1) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unlautere Nutzung von künstlicher Intelligenz, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane und -ergebnisse oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup>Das Mitführen oder Zugänglichmachen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung gilt als Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhalts durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer und nach Anhörung der oder des Studierenden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenzen (Anhörung und Entscheidung) durch Beschluss auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Es handelt sich insbesondere um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Textes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. <sup>2</sup>Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit einer anderen Person ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine fremde Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremde fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) <sup>1</sup>In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und 3 kann der Prüfungsausschuss Studierende nach deren Anhörung von der Erbringung

weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsversuche in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese Studierenden den Prüfungsanspruch für die Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung verlieren und gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Alt. 3 BbGHG zu exmatrikulieren sind. <sup>2</sup>Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn es sich um Fälle von Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtführenden handelt oder Studierende bei mindestens zwei Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch, der nicht unter Abs. 5 fällt, unternehmen. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn Studierende bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuschen oder zu täuschen versuchen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Anhörung der Studierenden auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) <sup>1</sup>In minder schweren Fällen kann von der Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0) Punkte abgesehen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfalle.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und - falls es sich um Verwaltungsakte handelt - mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 15

### **Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung Studierende getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der bestandenen Prüfung

geheilt. <sup>2</sup>Haben Studierende die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse. <sup>3</sup>Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab Bekanntgabe ausgeschlossen.

## § 16

### **Nachteilsausgleich**

(1) Studierenden, die in ihrer Prüfungsfähigkeit eingeschränkt sind, insbesondere durch Behinderungen oder chronische Erkrankungen, kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>In den schriftlichen Teilprüfungen (Hausarbeit und Klausuren) kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbeeinträchtigung kann auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(3) Es kann neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ein Nachteilsausgleich in anderer Form gewährt werden, wenn eine Verlängerung der Bearbeitungszeit den Nachteil nicht angemessen auszugleichen vermag.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbeeinträchtigung ist durch ein fachärztliches Zeugnis zu führen; der Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen auch durch die Bescheinigung einer für die Prüfungsbeeinträchtigung fachspezifisch ausgewiesenen Person oder Stelle geführt werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) <sup>1</sup>Für mündliche Prüfungen können auf Antrag der Studierenden angemessene Erleichterungen als Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wer den durch den Prüfungsausschuss gewährten Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung der jeweiligen Aufgabenstellerin oder dem jeweiligen Aufgabensteller anzeigen.

## § 17

### **Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben**

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

(2) <sup>1</sup>Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. <sup>2</sup>Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Über die konkrete Form der Berücksichtigung des individuellen Bedarfs im Sinne dieser Vorschrift entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

## **III. Grundstudium und Zwischenprüfung**

### § 18

#### **Zweck der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht (Hauptrechtsgebiete), im Europarecht sowie in den philosophischen, geschichtlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) zu erwerben, erreicht ist.

### § 19

#### **Bestandteile der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. <sup>2</sup>Sie wird in Form von

Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden elf Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II, Grundkurs III und Grundkurs IV;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Grundkurs Europarecht;
- Grundlagenfach (zugleich Leistung i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BbgJAG): wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt 120 Minuten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Klausuren auch oder ausschließlich als elektronische Aufsichtsarbeit zu erbringen sind.

(4) <sup>1</sup>Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger in einem der drei Hauptrechtsgebiete. <sup>2</sup>Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, festgelegt und vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. <sup>4</sup>Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben. <sup>5</sup>Studierende fügen ihrer Hausarbeit eine von ihnen mit ihrer Matrikelnummer gekennzeichnete Erklärung bei, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet haben. <sup>6</sup>Die Erklärung ist in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form einzureichen. <sup>7</sup>Fehlt diese Erklärung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Hausarbeit nach Anhörung der oder des betroffenen Studierenden vom Prüfungsausschuss als nicht abgegeben bzw. mit „ungenü-

gend“ (0 Punkte) bewertet werden. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Anhörung auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) <sup>1</sup>Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden (1. Prüfungszeitraum). <sup>2</sup>Werden Wiederholungsklausuren angeboten, die demselben Semester zuzuordnen sind, sollen diese in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters, spätestens aber bis zum Ende des Folgesemesters stattfinden (2. Prüfungszeitraum). <sup>3</sup>Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums elektronisch bekannt gegeben.

## § 20

### Verfahren

(1) Die Zwischenprüfung kann nur absolvieren, wer in den Semestern, in denen er Leistungen für die Zwischenprüfung absolviert, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester an der Europa-Universität Viadrina Rechtswissenschaft studieren, müssen rechtzeitig vor Ablegen der Zwischenprüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss die Anerkennung von bisher erbrachten Leistungen für die Zwischenprüfung beantragen. <sup>2</sup>Die Leistungsnachweise sind dem Antrag in einfacher Kopie und auf Verlangen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.

## § 21

### Bestehen der Zwischenprüfung – Studienbeginn im Wintersemester

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sechs der in § 19 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur zum Grundkurs Europarecht, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht

oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. <sup>2</sup>Zu den sechs Vorlesungsabschlussklausuren müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet gehören. <sup>3</sup>Sofern mehr als eine Vorlesungsabschlussklausur in den Grundlagenfächern erfolgreich absolviert worden ist, zählt deren beste.

## § 22

### Bestehen der Zwischenprüfung – Studienbeginn im Sommersemester

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des vierten Fachsemesters sechs der in § 19 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur zum Grundkurs Europarecht, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. <sup>2</sup>Zu den sechs Vorlesungsabschlussklausuren müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet gehören. <sup>3</sup>Sofern mehr als eine Vorlesungsabschlussklausur in den Grundlagenfächern erfolgreich absolviert worden ist, zählt deren beste.

## § 23

### Wiederholung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Vorlesungsabschlussklausuren können innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die im jeweils 1. Prüfungstermin zum nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkt geschrieben werden, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). <sup>3</sup>Eine im Freiversuch bestandene Vorlesungsabschlussklausur kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>4</sup>Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Wiederholung der zur Zwischenprüfung gehörenden Vorlesungsabschlussklausuren ist bis spätestens zum Ende des unmittelbar auf die Prüfung folgenden Semesters möglich (2. Prüfungszeitraum). <sup>2</sup>Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folgesemestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. im sechsten Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester. <sup>3</sup>Für jeden Prüfungstermin ist eine Anmeldung gemäß § 24 erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die eine Prüfungsleistung ablegen müssen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), wird empfohlen, rechtzeitig vor dem Ablegen der Prüfungsleistung ein Beratungsgespräch mit den Studienfachberaterinnen oder -beratern der Fakultät zu führen. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung kann Studierende, deren Studienfortschritt im Grundstudium unterdurchschnittlich ist, zu einer Studienfachberatung einladen, mit dem Ziel, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(4) <sup>1</sup>Studierenden, die das Überschreiten der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Prüfungsfristen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung. <sup>2</sup>Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 24

### Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. <sup>2</sup>Die Meldefrist wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes elektronisch bekannt gegeben. <sup>3</sup>Sofern zum jeweiligen Grundkurs eine vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft angeboten wird, ist Voraussetzung für die Anmeldung zur betreffenden Vorlesungsabschlussklausur die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft in einem beliebigen Semester. <sup>4</sup>Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger bedarf es nicht.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Meldefrist ist die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig und in der Regel bis zu einer Woche vor dem konkreten Prüfungstermin möglich. <sup>2</sup>Säumige Studierende tragen in diesem Fall das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen zu können.

(3) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Anmeldung sind die Studierenden zu der von ihnen gewählten Prüfung zugelassen. <sup>2</sup>Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zum späteren Nachweis eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. <sup>3</sup>Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen vom Prüfungsamt einen Nachweis in Textform darüber, dass die Anmeldung nicht möglich war.

(4) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(5) Studierende müssen sich bei Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) <sup>1</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>2</sup>Sie sind rechtzeitig und in angemessener Form bekanntzugeben.

## § 25

### Bewertung der Prüfungsleistung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Wird die betreffende Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer für die Bewertung dieser betreffenden Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen des § 12.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der (Vorlesungsabschluss)Klausuren können auch elektronisch bekanntgegeben werden. <sup>2</sup>Verantwortlich für die Bekanntgabe ist die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller.

(3) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Ergebnisse erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten abzuholen. <sup>2</sup>Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 26

### Verpflichtende Studienfachberatung

(1) <sup>1</sup>Studierende, die das Überschreiten der in § 23 Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen zu vertreten haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung gemäß §§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung nach Abs. 1 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder dem Studierenden unter angemessener Berücksichtigung ihrer oder seiner persönlichen Situation. <sup>2</sup>Die Studienverlaufsvereinbarung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das auf den Fristablauf gemäß § 23 Abs. 1 und 2 folgt, spätestens jedoch zum Ende dieses Semesters, abgeschlossen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 21 bzw. § 22,
2. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind; dabei ist die Regelerbringung von höchstens der regulären Gesamtsumme der Semesterwochenstundenzahl in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten,
3. Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

<sup>2</sup>Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Die verpflichtende Studienfachberatung findet in Form eines persönlichen Gesprächs statt. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberaterinnen oder -berater der Fakultät um Unterstützung bitten. <sup>3</sup>Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der für die Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie der Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 BbgHG.

(5) <sup>1</sup>Studierende werden während des auf das Fristende gemäß § 23 Abs. 1 und 2 folgenden Semesters elektronisch zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. <sup>2</sup>Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Frist nach Abs. 2 Satz 2 zur Studienfachberatung erscheinen,
- Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnen oder
- Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Abs. 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllen.

(6) <sup>1</sup>Im Falle des Nichterscheinens zur verpflichtenden Studienfachberatung oder der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich und in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>3</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise zur Glaubhaftmachung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist ein neuer Termin für eine verpflichtende Studienfachberatung zu vergeben oder eine neue Studienverlaufsvereinbarung abzuschließen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungskompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(7) <sup>1</sup>Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Studierenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung erhält die oder der Studierende.

(8) <sup>1</sup>Eine Exmatrikulation gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG erfolgt, wenn:

- Studierende den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ablehnen;
- Studierende keine Studienverlaufsvereinbarung innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 abschließen;
- Studierende auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 2 erworben bzw. erfüllt und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen haben.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nach Maßgabe des Abs. 6 nicht zu vertreten ist.

## § 27

### Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden,

- sobald die oder der Studierende die in § 21 bzw. § 22 geforderte Anzahl an Vorlesungsabschlussklausuren, selbst unter Berücksichtigung von § 23, endgültig nicht mehr bestehen kann
- oder wenn die oder der Studierende nicht alle gemäß § 21 bzw. § 22 erforderlichen Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung innerhalb der Fristen des § 23 sowie unter Berücksichtigung von § 26 erbracht hat.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dies durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

## § 28

### Zeugnis

<sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag an das Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es enthält neben dem Ausstellungsdatum auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

## IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

### § 29

#### Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

### § 30

#### Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch solche ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Das Wissen, das in diesen Lehrveranstaltungen vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der ersten juristischen Prüfung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>4</sup>Für Schlüsselqualifikationen ist der Nachweis auch für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 BbgJAG erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. <sup>2</sup>Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) <sup>1</sup>Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht. <sup>2</sup>Im Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist die Art der erbrachten Prüfungsleistung anzugeben. <sup>3</sup>Leistungsnachweise zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen können bei Gleichwertigkeit auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden (Fremdsprachenkompetenz i.S.v. § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG). <sup>2</sup>Der Nachweis dieser Leistung kann bei Gleichwertigkeit auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden.

(5) <sup>1</sup>Im Bereich der Zusatzqualifikationen können zwei Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. <sup>2</sup>Grundlagenveranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können nach Beschluss des Prüfungsausschusses als fakultätsübergreifendes Lehrangebot ausgewiesen werden. <sup>3</sup>Die fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen ansonsten eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. <sup>4</sup>Sie können auch an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts absolviert werden.

(6) Ist zweifelhaft, ob eine Lehrveranstaltung im Bereich der Zusatzqualifikationen die Voraussetzungen von Abs. 4 oder Abs. 5 erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und im Fall des Abs. 5 Satz 3 nach Stellungnahme der Koordinatorin oder des Koordinators des betreffenden Schwerpunktbereichs.

(7) <sup>1</sup>Schlüsselqualifikationen werden über handlungs- und erfahrungsorientierte Lehr- bzw. Lernmethoden mit einem Fokus auf exemplarischen Situationsanalysen, praktischen Übungen, Rollenspielen und deren Reflexion vermittelt und können daher nicht im Selbststudium erworben werden. <sup>2</sup>Das Erlernen der juristischen Fachsprache kann, insbesondere hinsichtlich der aktiven Sprachkompetenz, unter Anleitung durch muttersprachlich bzw. muttersprachadäquat qualifizierte Dozierende, nicht durch ein Selbststudium ersetzt werden. <sup>3</sup>Voraussetzung für den Nachweis der Teilnahme in den Lehrveranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie zum Erwerb der Fremdsprachenkompetenz nach Abs. 4 ist daher neben dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung, dass die Studierenden grundsätzlich vollständig an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

## § 31

### Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen in den drei Hauptrechtsgebieten i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG weisen die Studierenden nach, dass sie im Hauptstudium die für die staatliche Pflichtfachprüfung notwendigen Kenntnisse erworben haben und diese auf juristische Sachverhalte anzuwenden verstehen.

## § 32

### Inhalt und Bestehen der Leistungskontrollen

(1) <sup>1</sup>Die Leistungskontrollen im Zivilrecht erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung „Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (für Fortgeschrittene)“. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung werden während der Vorlesungszeit drei Klausuren angeboten. <sup>3</sup>Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn zwei Klausuren in beliebigen Semestern mit Erfolg, d.h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4 Punkte) angefertigt wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungskontrolle im Strafrecht erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Besonderes Strafrecht I“ und „Besonderes Strafrecht II“. <sup>2</sup>Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn beide Vorlesungsabschlussklausuren mit Erfolg, d.h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4 Punkte) angefertigt wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungskontrolle im Öffentlichen Recht erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Besonderes Verwaltungsrecht I“, „Besonderes Verwaltungsrecht II“ und „Internationale und europäische Bezüge des Grundgesetzes“. <sup>2</sup>Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn zwei der drei Vorlesungsabschlussklausuren mit Erfolg, d.h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4 Punkte) angefertigt wurden.

(4) <sup>1</sup>Zu den Klausuren im Rahmen der Lehrveranstaltung „Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (für Fortgeschrittene)“ sowie den Vorlesungsabschlussklausuren im Rahmen der Leistungskontrolle im Strafrecht und Öffentlichen Recht haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. <sup>2</sup>Die Meldefrist wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters elektronisch bekannt gegeben. <sup>3</sup>Für jede angebotene (Vorlesungsabschluss-)Klausur ist eine separate Anmeldung erforderlich. <sup>4</sup>§ 24 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt regelmäßig mindestens 180 Minuten und kann bis zu 240 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Klausuren wird von den Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung elektronisch bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Klausuren auch oder ausschließlich als elektronische Aufsichtsrbeit zu erbringen sind.

### § 33

#### Bewertung der Leistungskontrollen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der (Vorlesungsabschluss-)Klausuren der Leistungskontrollen bestimmt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller die Prüferinnen oder Prüfer; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 25 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Benotete Klausuren im Rahmen der Leistungskontrollen, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

### § 34

#### Regelungsgegenstand

(1) Das universitäre Schwerpunktbereichsstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. <sup>2</sup>Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

(3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

### § 35

#### Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) <sup>1</sup>Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 14 Semesterwochenstunden einschließlich der Veranstaltungen gemäß Abs. 4 und Abs. 5 umfassen. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich regelmäßig im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann, wenn die Studierenden die Schwerpunktbereichsprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung ablegen bzw. regelmäßig im achten und neunten Fachsemester absolviert werden kann, wenn die Studierenden die Schwerpunktbereichsprüfung nach der staatlichen Pflichtfachprüfung ablegen.

(2) <sup>1</sup>Jeder Schwerpunktbereich besteht aus einem Pflichtteil, der Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 6 SWS umfasst. <sup>2</sup>Alle Schwerpunktbereiche haben einen gemeinsamen Wahlpflichtteil. <sup>3</sup>Die Studierenden wählen einen Pflichtteil und können:

- die weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS vollständig aus dem Wahlpflichtteil wählen;
- die weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS anteilig aus dem Wahlpflichtteil wählen und mit einzelnen Lehrveranstaltungen aus einem oder mehreren anderen als dem gewählten Pflichtteil kombinieren oder
- die weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS vollständig aus mehreren anderen als dem gewählten Pflichtteil wählen.

<sup>4</sup>Die Studierenden können außerdem zwei Pflichtteile wählen und miteinander kombinieren. <sup>5</sup>In diesem Fall erreichen die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs 14 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen. <sup>6</sup>Auf dem Zeugnis werden in diesem Fall beide Pflichtteile ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. <sup>2</sup>Das Angebot im Pflichtteil und im gemeinsamen Wahlpflichtteil einschließlich der Veranstaltungen gemäß Abs. 4 und Abs. 5 muss im Zeitraum von zwei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden

den umfassen.<sup>3</sup>Das Angebot an Lehrveranstaltungen im gemeinsamen Wahlpflichtteil wird semesterweise im Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bekanntgegeben.<sup>4</sup>Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) <sup>1</sup>Zu den belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs gehört die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich, nachgewiesen durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Seminararbeit<sup>4</sup>.<sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller festgelegt und vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben.<sup>3</sup>Für die Bewertung der Seminararbeit bestimmt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller die zuständigen Prüferinnen oder Prüfer.<sup>4</sup>Für die Bewertung gilt § 25 entsprechend.<sup>5</sup>Benotete Seminararbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden.<sup>6</sup>Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.<sup>7</sup>Der Seminararbeit fügen die Studierenden eine von ihnen unterschriebene Erklärung bei, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet haben; § 19 Abs. 4 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend.

(5) Zu den belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs gehört außerdem der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Schreiben und Recherchieren, wie insbesondere der Lehrveranstaltung „Juristische Themenarbeiten erfolgreich schreiben“.

## § 36

### Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

<sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich.<sup>2</sup>Sie besteht aus einer Hausarbeit und deren mündlicher Verteidigung sowie einer mündlichen Prüfung.

<sup>4</sup> Empfehlung: Der Umfang des Textes der Seminararbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll

## § 37

### Prüfungsfächer

(1) <sup>1</sup>Die universitäre Prüfung des von den Studierenden bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 3 erstreckt sich den Pflichtteil und die von den Studierenden nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 gewählten Lehrveranstaltungen.<sup>2</sup>Der jeweilige Prüfungsgegenstand muss sich am tatsächlichen Lehrangebot orientieren.<sup>3</sup>Zum Prüfungsgegenstand gehören stets auch die Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 3 BbgJAO, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich im Zusammenhang stehen.

(2) <sup>1</sup>Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät sind:

1. Praxis des Privatrechts (Schwerpunktbereich 1);
2. Internationales Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);
3. Recht der internationalen Beziehungen (Schwerpunktbereich 3);
4. Nachhaltiges Wirtschaften (Schwerpunktbereich 4);
5. Europarecht (Schwerpunktbereich 5);
6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6);
7. Medienrecht (Schwerpunktbereich 7);
8. Arbeit, Soziales und Versicherung (Schwerpunktbereich 8).

<sup>2</sup>Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen im Pflichtteil ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Schwerpunktbereich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Koordinatorin oder Koordinator und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

40.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

## § 38

### Bestimmung des Schwerpunktbereichs

(1) Mit der Anmeldung zur Hausarbeit oder zur mündlichen Prüfung bestimmen die Studierenden verbindlich den von ihnen gewählten Schwerpunktbereich.

(2) Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass die Studierenden

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen haben,
2. mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich (§ 35 Abs. 4) teilgenommen haben,
3. mit Erfolg an einer Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Schreiben und Recherchieren (§ 35 Abs. 5) teilgenommen haben und
4. in dem Semester, in dem die Hausarbeit bearbeitet wird, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert sind.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Studierenden

1. Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden gemäß § 35 Abs. 2 belegt haben und
2. erfolgreich an Lehrveranstaltungen im Bereich der Schlüssel- und Zusatzqualifikationen gemäß § 30 teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
2. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist den Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Die zugelassenen Studierenden werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt durch Mitteilung in elektronischer Form geladen. <sup>2</sup>Zwischen dem Zeitpunkt der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

## § 39

### Hausarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Hausarbeit soll den Studierenden die Gelegenheit geben darzutun, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen eines Schwerpunktbereichs wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und ihre Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Hausarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Juristischen Fakultät ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 BbgHG erfüllen. <sup>3</sup>Andere Dozierende können nur gemeinsam mit den in Satz 2 erwähnten Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller sein.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.<sup>5</sup> <sup>2</sup>Die Studierenden bestimmen den Zeitpunkt der Themenausgabe nach individueller Absprache mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller. <sup>3</sup>Die Bearbeitung kann sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. <sup>4</sup>Studierende können die Hausarbeit wahlweise außerhalb oder innerhalb eines angebotenen Seminars anfertigen. <sup>5</sup>Die Hausarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>6</sup>Im Einzelfall kann mit Einverständnis der Gutachterinnen oder Gutachter und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine englischsprachige Hausarbeit und im Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht) auch eine polnischsprachige Hausarbeit zugelassen werden.

<sup>5</sup> Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll

80.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtteile des Schwerpunktbereichs und die vom Studierenden gewählten Ergänzungsfächer erstrecken. <sup>2</sup>Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach § 35 Abs. 4 oder einer Bachelorarbeit nach der Prüfungsordnung für den „Bachelor des deutschen Rechts“ nicht übereinstimmen oder diesem ähneln. <sup>3</sup>Eine Betreuung durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit ist, mit Ausnahme einer Erläuterung bei der Vergabe des Themas, unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller. <sup>2</sup>Vor der Ausgabe des Themas haben die Studierenden der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 38 Abs. 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller als Erstprüferin oder Erstprüfer.

(5) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an die Studierenden dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit und den Bearbeitungsbeginn mit. <sup>2</sup>Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers (§ 40 Abs. 3) vor. <sup>3</sup>Über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann. <sup>4</sup>Ist Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller eine Privatdozentin oder ein Privatdozent oder eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor, soll Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Hochschullehrerin oder ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Hochschullehrer sein.

## § 40

### Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) <sup>1</sup>Studierende haben die Hausarbeit in ausgedruckter und in elektronischer Form innerhalb der in § 39 Abs. 2 festgelegten Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzugeben. <sup>2</sup>Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.

(2) <sup>1</sup>Der Hausarbeit fügen die Studierenden eine eigenhändig unterschriebene Versiche-

rung an Eides statt bei, dass die Arbeit selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht wurde. <sup>2</sup>Die eidesstattliche Versicherung ist in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form einzureichen. <sup>3</sup>Fehlt diese Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Hausarbeit nach Anhörung der oder des betroffenen Studierenden vom Prüfungsausschuss als nicht abgegeben bzw. mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. <sup>4</sup>Die Kompetenz zur Anhörung kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. <sup>2</sup>Erstprüferin oder Erstprüfer ist die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. <sup>3</sup>§ 12 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Hausarbeit aus dem Erstgutachten und dem Zweitgutachten sind dem Prüfungsamt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, die Frist um einen Monat verlängern.

(5) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt teilt den Studierenden unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit. <sup>2</sup>Die Mitteilung kann durch elektronische Bekanntgabe erfolgen.

## § 41

### Verteidigung der Hausarbeit

(1) <sup>1</sup>Studierende haben die Hausarbeit mündlich zu verteidigen. <sup>2</sup>Die Verteidigung besteht aus einer 10-minütigen Vorstellung der Arbeit und einem sich daran anschließenden wissenschaftlichen Gespräch von 10 bis 15 Minuten. <sup>3</sup>§ 42 gilt mit Ausnahme des Abs. 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Bei der Verteidigung sollen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Hausarbeit anwesend sein. <sup>2</sup>Anstelle der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters kann eine andere Hochschullehrerin oder ein anderer Hochschullehrer oder eine andere Person nach § 22 Abs. 5 BbgHG anwesend sein.

(3) Die Verteidigung kann einzeln oder in einer Gruppe von bis zu vier Prüflingen stattfinden.

(4) <sup>1</sup>Über die Bewertung der Verteidigung wird in Abwesenheit der Prüflinge entschieden. <sup>2</sup>Die Bewertung wird den Studierenden nach der Beratung verkündigt und auf Wunsch durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter erläutert.

## § 42

### Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, an deren Stelle andere Personen nach § 22 Abs. 5 BbgHG treten können, abgenommen. <sup>2</sup>Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. <sup>4</sup>Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer gibt das Prüfungsamt den Studierenden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Studierenden oder jede Studierende 30 Minuten dauern.

(4) <sup>1</sup>An der mündlichen Prüfung beteiligen sich beide Prüferinnen oder Prüfer. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. <sup>3</sup>Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission soll im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studierenden, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristinnen und Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

## § 43

### Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch der nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 gewählten Lehrveranstaltungen sein. <sup>2</sup>Prüfungsfragen, die die nach Maßgabe des § 35 Abs. 2

gewählten Lehrveranstaltungen betreffen, müssen sich jeweils an den von den Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) <sup>1</sup>Über die Bewertung der mündlichen Prüfung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüferinnen und Prüfer entschieden. <sup>2</sup>Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche Prüfung eines bzw. einer jeden Studierenden mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer geteilt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden Studierenden nach der Schlussberatung verkündigt und auf Wunsch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. <sup>2</sup>Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt.

## § 44

### Verhinderung

Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, eine Hausarbeit oder mündliche Prüfung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund der während der Bearbeitungszeit eintritt dazu, dass die Hausarbeit nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann, so ist der oder dem Studierenden nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist nach Wegfall der Prüfungsverhinderung in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen; Studierende können vom Prüfungsamt auf den nächsten regulären Prüfungszeitraum verwiesen werden.
3. <sup>1</sup>Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein fachärztliches Zeugnis nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 45

### **Wiederholung, Freiversuch und Notenverbesserung**

(1) <sup>1</sup>Wer in der Hausarbeit weniger als 4 Punkte erreicht, kann diese einmal mit einem neuen Thema wiederholen. <sup>2</sup>Für den Wiederholungsversuch kann ein anderer Schwerpunktbereich gewählt werden. <sup>3</sup>§ 38 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Fehlversuche in Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit an der Europa-Universität Viadrina abgelegt haben, gilt diese im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). <sup>2</sup>Eine im Freiversuch bestandene Schwerpunktbereichsprüfung kann nur insgesamt und im selben Schwerpunktbereich zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfling entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. <sup>4</sup>Wird binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Notenverbesserung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

(3) Die Wiederholung der Prüfungsleistungen muss sowohl im Falle des Nichtbestehens als auch im Falle der Notenverbesserung spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des vorangegangenen Versuches erfolgen.

## § 46

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Studierende können nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig. <sup>3</sup>In die Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zur Hausarbeit kann bereits nach Bekanntgabe ihrer Bewertung auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht genommen werden.

## § 47

### **Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)**

An Stelle der §§ 38 - 46 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 48 - 50.

## § 48

### **Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

<sup>1</sup>Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 49 und 50 an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) oder im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 14 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

## § 49

### **Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Studierende mit polnischem Magistergrad**

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn:

1. der Besuch der in § 30 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und
2. die oder der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

<b>Polnische Note</b>	<b>Deutsche Note</b>
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

## § 50

### **Prüfungsverfahren für Studierende ohne polnischen Magistergrad**

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 kann auch durch eine Hausarbeit zum polnischen Recht und deren mündlicher Verteidigung sowie einer mündlichen Prüfung absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Hausarbeit ist ein Thema, das einem der Hauptrechtsgebiete (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) des polnischen Rechts zuzuordnen ist. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, hinsichtlich der nach § 35 erforderlichen 14 Semesterwochenstunden insbesondere Lehrveranstaltungen zu diesem Hauptrechtsgebiet zu belegen. <sup>3</sup>Für die Hausarbeit und deren Verteidigung gelten im Übrigen die §§ 38 - 41 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. <sup>2</sup>Die Prüfungsfragen müssen sich ansonsten an den von den Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren. <sup>3</sup>Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gelten § 38 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. <sup>4</sup>§ 42 gilt mit der Maßgabe, dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer polnische Hochschullehrerin oder polnischer Hochschullehrer sein muss. <sup>5</sup>§ 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für Hausarbeit, Verteidigung und mündliche

Prüfung gelten die §§ 43 Abs. 3 sowie 44 - 46 entsprechend.

## § 51

### **Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)**

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs 7 (Medienrecht) müssen abweichend von § 38 Abs. 2 Nr. 2 mit Erfolg an dem zum Pflichtteil gehörenden Seminar „Aktuelle Fragen des Medienrechts“ teilgenommen haben.

(2) Die Studierenden müssen außerdem ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, das der Prüfungsausschuss auf Antrag im Umfang von zwei Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtteil anrechnet.

## § 52

### **Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben, erhalten innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit sowie deren Verteidigung und deren jeweiliger Note, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermittelt das Prüfungsamt die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. <sup>2</sup>Sie ergibt sich aus dem Ergebnis der Hausarbeit nach § 40 Abs. 4 Satz 1, dem Ergebnis der Verteidigung der Hausarbeit nach § 41 Abs. 4 Satz 1 und der Bewertung der mündlichen Prüfung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 in einer Gewichtung von 40 vom Hundert für das Ergebnis der Hausarbeit zu 20 vom Hundert für das Ergebnis der Verteidigung zu 40 vom Hundert für das Ergebnis der mündlichen Prüfung; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Hausarbeit, die Verteidigung und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. <sup>2</sup>Andernfalls ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden und kann nur nach Maßgabe des

§ 45 Abs. 1 und 3 wiederholt werden.

(4) Das Zeugnis enthält neben dem Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet.

(5) <sup>1</sup>Das Zeugnis über die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 BbgJAO vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg ausgestellt. <sup>2</sup>Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung fließt mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(6) <sup>1</sup>Studierende, die die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe von Abs. 3 auch in der Wiederholung nach § 45 Abs. 1 und 3 nicht erfolgreich bestanden haben, haben diese endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>3</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 53**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2026 an der Europa-Universität Viadrina aufnehmen.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2026 an der Europa-Universität Viadrina aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.10.2022 spätestens bis zum 30.09.2028, ab. <sup>2</sup>Sie können beim Prüfungsamt eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen entsprechend dieser Neufassung vom 15.10.2025 der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen. <sup>3</sup>Die Erklärung kann bis zum 30.09.2028 abgegeben werden. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2028 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und

Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft überführt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2026 aufgenommen und die Zwischenprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden haben, legen ihre Prüfungen für die Zwischenprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.10.2022 spätestens bis zum 30.09.2028, ab. <sup>2</sup>Mit Bestehen der Zwischenprüfung werden das Studium und die Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt und abgeschlossen.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.10.2022 tritt mit Ablauf vom 30.09.2028 außer Kraft.

**ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)**

**Studienverlaufsplan nach Fachsemestern (FS)**

**Variante 1: Schwerpunktbereichsprüfung vor staatlicher Pflichtfachprüfung**

– Studienbeginn im Wintersemester –

<b>FS (SWS gesamt)</b>	<b>Lehrveranstaltungen (SWS)</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungen</b>
	Einführungsphase, mit Anteilen aus dem Kompetenztraining Einführungswoche vor VL-Beginn und 1. & 2. Woche der VL-Zeit	
1.  (18)	Grundkurs I Zivilrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2)  Grundkurs II Öffentliches Recht (4)  Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2)  Grundkurs Europarecht (2)  Grundlagenfach (2)  Kompetenztraining (2)	Vorlesungsabschlussklausur    Vorlesungsabschlussklausur   Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur <sup>6</sup>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>7</sup>
2.  (20)	Grundkurs II Zivilrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2)  Grundkurs I Strafrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2)  Grundkurs I Öffentliches Recht (4)  Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2)  Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur    Vorlesungsabschlussklausur   Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur <sup>8</sup>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>9</sup>

<sup>6</sup> In den Grundlagenfächern ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen nur einer der Vorlesungsklausuren erforderlich.

<sup>7</sup> Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

<sup>8</sup> Siehe oben Fn. 6.

<sup>9</sup> Siehe oben Fn. 7.

<p>3. (20)</p>	<p>Grundkurs III Zivilrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2) Grundkurs IV Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht IV (2) Grundkurs II Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs III Öffentliches Recht (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO</p>
<p>4. (20)</p>	<p>Zivilprozessrecht (1) Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (für Fortgeschrittene) (2) Besonderes Strafrecht I (4) Strafverfahrensrecht (1) Besonderes Verwaltungsrecht I: Polizei- und Ordnungsrecht sowie Versammlungsrecht (2) Europarecht I (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht I (2) Internationale und europäische Bezüge des Grundgesetzes (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikation (4)</p>	<p>Klausuren  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit</p>
<p>5. (19)</p>	<p>Individualarbeitsrecht (1) Familien- und Erbrecht (2) Handels- und Gesellschaftsrecht (2) Besonderes Strafrecht II (4) Besonderes Verwaltungsrecht II: Bau- und Kommunalrecht sowie Staatshaftungsrecht (4)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>

	Europarecht II (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht II (2) Juristische Themenarbeiten erfolgreich schreiben (2)	Vorlesungsabschlussklausur  wiss. Schreibaufgabe
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Praktische Studienzeit
6. (10)	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4) SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (4) SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
7. (6)	SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (6)	SPB-Hausarbeit, inkl. Verteidigung
8. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	Mündliche SPB-Prüfung
9. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	

**Variante 2:** Schwerpunktbereichsprüfung **nach** staatlicher Pflichtfachprüfung

– Studienbeginn im **Wintersemester** –

<b>FS (SWS gesamt)</b>	<b>Lehrveranstaltungen (SWS)</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungen</b>
	Einführungsphase, mit Anteilen aus dem Kompetenztraining Einführungswoche vor VL-Beginn und 1. & 2. Woche der VL-Zeit	
1.  (18)	Grundkurs I Zivilrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2)  Grundkurs II Öffentliches Recht (4)  Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2)  Grundkurs Europarecht (2)  Grundlagenfach (2)  Kompetenztraining (2)	Vorlesungsabschlussklausur    Vorlesungsabschlussklausur   Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur <sup>10</sup>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>11</sup>
2.  (20)	Grundkurs II Zivilrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2)  Grundkurs I Strafrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2)  Grundkurs I Öffentliches Recht (4)  Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2)  Grundlagenfach (2)	Vorlesungsabschlussklausur    Vorlesungsabschlussklausur   Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur <sup>12</sup>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>13</sup>

<sup>10</sup> In den Grundlagenfächern ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen nur einer der Vorlesungsklausuren erforderlich.

<sup>11</sup> Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

<sup>12</sup> Siehe oben Fn. 10.

<sup>13</sup> Siehe oben Fn. 11.

<p>3. (20)</p>	<p>Grundkurs III Zivilrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2) Grundkurs IV Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht IV (2) Grundkurs II Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs III Öffentliches Recht (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO</p>
<p>4. (20)</p>	<p>Zivilprozessrecht (1) Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (für Fortgeschrittene) (2) Besonderes Strafrecht I (4) Strafverfahrensrecht (1) Besonderes Verwaltungsrecht I: Polizei- und Ordnungsrecht sowie Versammlungsrecht (2) Europarecht I (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht I (2) Internationale und europäische Bezüge des Grundgesetzes (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikation (4)</p>	<p>Klausuren  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit</p>
<p>5. (19)</p>	<p>Individualarbeitsrecht (1) Familien- und Erbrecht (2) Handels- und Gesellschaftsrecht (2) Besonderes Strafrecht II (4) Besonderes Verwaltungsrecht II: Bau- und Kommunalrecht sowie Staatshaftungsrecht (4)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>

	Europarecht II (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht II (2) Juristische Themenarbeiten erfolgreich schreiben (2)	Vorlesungsabschlussklausur  wiss. Schreibaufgabe
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Praktische Studienzeit
6. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
7. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
8. (10)	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4) SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (4) SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
9. (6)	SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (6)	SPB-Hausarbeit, inkl. Verteidigung
10.		Mündliche SPB-Prüfung

**ANLAGE 2 (zu § 5 Abs. 2)**

**Studienverlaufsplan nach Fachsemestern (FS)**

**Variante 1: Schwerpunktbereichsprüfung vor staatlicher Pflichtfachprüfung**

– Studienbeginn im **Sommersemester** –

<b>FS (SWS gesamt)</b>	<b>Lehrveranstaltungen (SWS)</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungen</b>
	Einführungsphase, mit Anteilen aus dem Kompetenztraining Einführungswoche vor VL-Beginn und 1. & 2. Woche der VL-Zeit	
1.  (18)	Grundkurs I Strafrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2)  Grundkurs I Öffentliches Recht (4)  Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2)  Grundkurs Europarecht (2)  Grundlagenfach (2)  Kompetenztraining (2)	Vorlesungsabschlussklausur    Vorlesungsabschlussklausur   Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur <sup>14</sup>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>15</sup>
2.  (22)	Grundkurs I Zivilrecht (4)  Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2)  Grundkurs II Strafrecht (2)  Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)  Grundkurs II Öffentliches Recht (4)  Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2)  Grundkurs III Öffentliches Recht (4)  Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	Vorlesungsabschlussklausur    Vorlesungsabschlussklausur   Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>16</sup>

<sup>14</sup> In den Grundlagenfächern ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen nur einer der Vorlesungsklausuren erforderlich.

<sup>15</sup> Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

<sup>16</sup> Siehe oben Fn. 15.

<p>3. (19)</p>	<p>Grundkurs II Zivilrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Besonderes Strafrecht I (4) Strafverfahrensrecht (1) Besonderes Verwaltungsrecht I: Polizei- und Ordnungsrecht sowie Versammlungsrecht (2) Europarecht I (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht I (2) Schlüsselqualifikation (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO</p>
<p>4. (22)</p>	<p>Grundkurs III Zivilrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2) Grundkurs IV Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht IV (2) Besonderes Strafrecht II (4) Besonderes Verwaltungsrecht II: Bau- und Kommunalrecht sowie Staatshaftungsrecht (4) Europarecht II (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht II (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit</p>
<p>5. (13)</p>	<p>Zivilprozessrecht (1) Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (für Fortgeschrittene) (2) Internationale und europäische Bezüge des Grundgesetzes (2) Juristische Themenarbeiten erfolgreich schreiben (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (6)</p>	<p>Klausuren  Vorlesungsabschlussklausur  wiss. Schreibaufgabe</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit</p>

6. (12)	Individualarbeitsrecht (1) Familien- und Erbrecht (2) Handels- und Gesellschaftsrecht (2) SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (4) SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Praktische Studienzeit
7. (6)	SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (6)	SPB-Hausarbeit, inkl. Verteidigung
8. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	Mündliche SPB-Prüfung
9. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	

**Variante 2:** Schwerpunktbereichsprüfung **nach** staatlicher Pflichtfachprüfung

– Studienbeginn im **Sommersemester** –

<b>FS (SWS gesamt)</b>	<b>Lehrveranstaltungen (SWS)</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungen</b>
	Einführungsphase, mit Anteilen aus dem Kompetenztraining Einführungswoche vor VL-Beginn und 1. & 2. Woche der VL-Zeit	
1.  (18)	Grundkurs I Strafrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs I Öffentliches Recht (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Grundkurs Europarecht (2) Grundlagenfach (2) Kompetenztraining (2)	Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur <sup>17</sup>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>18</sup>
2.  (22)	Grundkurs I Zivilrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs II Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs II Öffentliches Recht (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Grundkurs III Öffentliches Recht (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger <sup>19</sup>

<sup>17</sup> In den Grundlagenfächern ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen nur einer der Vorlesungsklausuren erforderlich.

<sup>18</sup> Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

<sup>19</sup> Siehe oben Fn. 18.

<p>3. (19)</p>	<p>Grundkurs II Zivilrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Besonderes Strafrecht I (4) Strafverfahrensrecht (1) Besonderes Verwaltungsrecht I: Polizei- und Ordnungsrecht sowie Versammlungsrecht (2) Europarecht I (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht I (2) Schlüsselqualifikation (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO</p>
<p>4. (22)</p>	<p>Grundkurs III Zivilrecht (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2) Grundkurs IV Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht IV (2) Besonderes Strafrecht II (4) Besonderes Verwaltungsrecht II: Bau- und Kommunalrecht sowie Staatshaftungsrecht (4) Europarecht II (2) Arbeitsgemeinschaft Europarecht II (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur  Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit</p>
<p>5. (13)</p>	<p>Zivilprozessrecht (1) Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (für Fortgeschrittene) (2) Internationale und europäische Bezüge des Grundgesetzes (2) Juristische Themenarbeiten erfolgreich schreiben (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (6)</p>	<p>Klausuren  Vorlesungsabschlussklausur  wiss. Schreibaufgabe</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Praktische Studienzeit</p>

6. (18)	Individualarbeitsrecht (1) Familien- und Erbrecht (2) Handels- und Gesellschaftsrecht (2) Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Praktische Studienzeit
7. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
8. (6)	SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (4) SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
9. (6)	SPB-Pflichtteil/Ergänzungsfächer (6)	SPB-Hausarbeit, inkl. Verteidigung
10.		Mündliche SPB-Prüfung

**ANLAGE 3**  
**Schwerpunktbereiche gemäß § 37**

**Schwerpunktbereich 1**  
**"Praxis des Privatrechts"**

**Pflichtteil:**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
Internationales Privat- und Verfahrensrecht	2
Rechtsgeschäftsplanung	2
Zivilprozessrecht und Konfliktmanagement	2

**Schwerpunktbereich 2**  
**"Internationales Strafrecht"**

**Pflichtteil:**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
Deutsches und europäisches Strafvollzugsrecht	2
Europäisches Strafrecht / European Criminal Law	2
Völkerstrafrecht	2

**Schwerpunktbereich 3**  
**"Recht der internationalen Beziehungen"**

**Pflichtteil:**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
Recht der internationalen Beziehungen (Völkerrecht AT) / Principles of Public International Law	2
Rechtsdurchsetzung vor nationalen und internationalen Gerichten (Völkerrecht BT) / International Legal Practice	2
Allgemeine Staatslehre	2

**Schwerpunktbereich 4**  
**"Nachhaltiges Wirtschaften"**

**Pflichtteil:**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
Kapitalgesellschaftsrecht	2
Nachhaltiges Privat- und Wirtschaftsrecht	2
Compliance & Integrity Management	2

## Schwerpunktbereich 5

### "Europarecht"

#### Pflichtteil:

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
Europäisierung des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts	2
Europäisches Kartellrecht	2
Schutz von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union	2

## Schwerpunktbereich 6

### "Polnisches Recht"

Veranstaltungen gemäß § 48 Satz 2 und § 50 Abs. 2 Satz 1 und 2.

## Schwerpunktbereich 7

### "Medienrecht"

#### Pflichtteil:

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
Einführung in das Medienrecht	2
Europäisches Medienrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Recht der elektronischen Medien	1
Bildrecht	1

## Schwerpunktbereich 8

### "Arbeit, Soziales und Versicherung"

#### Pflichtteil:

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
Arbeitsrecht (Vertiefung)	2
Sozialrecht mit Schwerpunkt Gesundheitsrecht	2
Versicherungsrecht	2

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 2 Satz 1, und 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 9.4.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.6.2024 (GVBl. I/24, Nr. 30, S. 32), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.9.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.7.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

**Prüfungsordnung für den in den Studiengang  
Rechtswissenschaft integrierten Abschluss  
"Bachelor des deutschen  
und europäischen Rechts"  
an der Juristischen Fakultät der  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**vom 26. November 2025**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

Anlage 2: Zuordnung der Schwerpunktbereiche zu den Hauptrechtsgebieten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15. Oktober 2025 (im Folgenden: SPO) in der jeweils geltenden Fassung die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten für den Abschluss "Bachelor des deutschen und europäischen Rechts" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). <sup>2</sup>Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, findet die SPO in der für die Studierenden jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Akademischer Grad**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät) auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, den akademischen Grad "Bachelor of Laws" (LL.B.).

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist und alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen erfolgreich erbracht hat. <sup>2</sup>Er stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der fundierte Kenntnisse des deutschen und des europäischen Rechts, Fachkenntnisse im gewählten Profildach, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie - im Rahmen der praktischen Studienzeit vermittelte - Einblicke in die juristische Praxis bescheinigt.

**§ 3**

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Abschluss "Bachelor of Laws" beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

<sup>1</sup> Der Präsident hat am 16.12.2025 seine Genehmigung erteilt.

## § 4

### Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>Das Studium, das zum Abschluss "Bachelor of Laws" führt, ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. <sup>3</sup>Von den Studierenden sind grundsätzlich in allen Pflichtmodulen Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen zu erbringen. <sup>4</sup>Für den Aufbau der Module, die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen, die dort abzulegenden Modulprüfungen und die damit zu erwerbenden ECTS-Punkte gelten § 5 sowie die Festlegungen in der Modulübersicht in Anlage 1. <sup>5</sup>Der Studienverlaufsplan in den Anlagen 1 und 2 zur SPO dient als Empfehlung für das individuelle Studium.

(2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) gemessen. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. <sup>3</sup>Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- oder Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. <sup>4</sup>Ein Semester umfasst in der Regel 30 ECTS-Punkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. <sup>5</sup>Der Gesamtumfang des für den Abschluss "Bachelor of Laws" erforderlichen Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte (= 5400 Arbeitsstunden).

## § 5

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>In Modul 1 (Grundlagen der Rechtswissenschaft) ist eine Lehrveranstaltung zu Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte) zu wählen. <sup>2</sup>Das Modul ist mit einer Vorlesungsabschlussklausur erfolgreich abzuschließen.

(2) Im Modul 2 sind von den neun (Wahl-) Pflichtmodulen 2a bis 2i (Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten) sechs (davon mindestens zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet) zu wählen und jeweils mit einer Vorlesungsabschlussklausur erfolgreich abzuschließen. <sup>2</sup>Im Modul 2 ist zudem

das Pflichtmodul 2j (Grundkurs Europarecht) erfolgreich mit einer Vorlesungsabschlussklausur abzuschließen.

(3) In Modul 3 (Methodik der Fallbearbeitung und Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger) ist in einem beliebigen Hauptrechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erfolgreich anzufertigen.

(4) Im Modul 4 (Zivilrecht für Fortgeschrittene) sind im Rahmen der Lehrveranstaltung „Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung“ zwei Klausuren erfolgreich anzufertigen.

(5) Im Modul 5 (Strafrecht für Fortgeschrittene) sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Besonderes Strafrecht I“ und „Besonderes Strafrecht II“ beide Vorlesungsabschlussklausuren erfolgreich anzufertigen.

(6) Im Modul 6 (Öffentliches Recht für Fortgeschrittene) sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Besonderes Verwaltungsrecht I“, „Besonderes Verwaltungsrecht II“ und „Internationale und europäische Bezüge des Grundgesetzes“ zwei der drei Vorlesungsabschlussklausuren erfolgreich anzufertigen.

(7) <sup>1</sup>Im Modul 7 (Schlüssel- und Zusatzqualifikationen) sind 6 ECTS-Punkte durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen, die den Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 30 Abs. 3 SPO zuzurechnen sind, zu erbringen. <sup>2</sup>Zudem sind 3 ECTS-Punkte durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (Fremdsprachenkompetenz) im Sinne von § 30 Abs. 4 SPO zu erbringen.

(8) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtmodul 8 sind 6 ECTS-Punkte entweder im Profulfach "Wirtschaft" (Modul 8a) oder im Profulfach "Kultur" (Modul 8b) zu erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch eine erfolgreich absolvierte Prüfung, für die von der anbietenden Fakultät mindestens 6 ECTS-Punkte vergeben wurden. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot zu wählen, das von der Juristischen Fakultät in Absprache mit den anderen Fakultäten veröffentlicht wird. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO), der diese Kompetenz durch Beschluss auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, kann auf Antrag von Studierenden die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören. <sup>5</sup>Der entsprechende Antrag

ist zusammen mit einer formlosen Einverständniserklärung der jeweiligen Dozierenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen.

(9) <sup>1</sup>Während des Bachelorstudiums müssen praktische Studienzeiten im Gesamtumfang von 18 ECTS-Punkten (13 Wochen) absolviert werden (Modul 9). <sup>2</sup>§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (BbgJAO) gilt insoweit entsprechend. <sup>3</sup>Die praktische Studienstunde soll möglichst bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden. <sup>4</sup>Die Mindestdauer bei einer Stelle sollte vier Wochen nicht unterschreiten. <sup>5</sup>Neben der Bescheinigung der auszubildenden Stelle (Praktikumsgeber) ist als Prüfungsleistung in diesem Modul ein Praktikumsbericht für jeden Praktikumsgeber vorzulegen. <sup>6</sup>Das Nähere hierzu regelt eine vom Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

(10) Das Modul 10 (Europarecht) ist mit einer Vorlesungsabschlussklausur zu den Vorlesungen Europarecht I und Europarecht II erfolgreich abzuschließen.

(11) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 SPO im Studiengang Rechtswissenschaft von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten sind. <sup>2</sup>Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozierenden, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Studien- oder Prüfungsleistung erfolgt. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich oder ist nach § 25 Abs. 1 Satz 2 SPO eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen, gilt § 10 Abs. 2 und 3 SPO.

## § 6

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2 können abweichend von Satz 1 bis zu fünfmal wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung von Leistungen im Profifach (Modul 8) gilt abweichend von Abs. 1 die Frist des § 8 Abs. 2 sowie die Bestimmungen der jeweiligen Fakultät.

## § 7

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit bezieht sich auf einen der Schwerpunktbereiche, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät angeboten werden. <sup>2</sup>Sie ist eine im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars anzufertigende Seminararbeit, deren Thema die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller vorgibt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Studierenden

1. die Module 1 bis 3 erfolgreich abgeschlossen haben,
2. das Modul für Fortgeschrittene (Modul 4, 5 oder 6) erfolgreich abgeschlossen haben, das dem Schwerpunktbereichsseminar, in dessen Rahmen die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, gemäß der Anlage 2 zuzuordnen ist und
3. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben haben.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt gegenüber der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer als Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller, die oder der das SPB-Seminar veranstaltet. <sup>2</sup>Vor der Ausgabe des Themas ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Unverzüglich nach der Ausgabe teilt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Bachelorarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mit. <sup>2</sup>Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers vor. <sup>3</sup>Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfer müssen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 BbgHG erfüllen.

(5) <sup>1</sup>Studierende haben die Bachelorarbeit in ausgedruckter und elektronischer Form innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 festgelegten Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzugeben. <sup>2</sup>Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. <sup>3</sup>§ 40 SPO ist im Übrigen auf die Bachelorarbeit entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seine

Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Prüferinnen und Prüfer (§ 10 SPO). <sup>5</sup>Erstprüferin oder Erstprüfer soll die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(7) <sup>1</sup>Für die Bewertung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft. <sup>2</sup>Dasselbe gilt insbesondere auch für die Regelungen in § 13 ff. SPO zur Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschungsversuchen. <sup>3</sup>Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Bachelorarbeit nicht fristgerecht fertigstellen, kann die Bachelorarbeit nach Wegfall der Prüfungsverhinderung nur erneut im Rahmen eines Seminars mit einem neuen Thema angefertigt werden.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum "Bachelor of Laws" ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die nicht alle vorgesehenen Leistungen einschließlich der Bachelorarbeit bis zum Ende des 12. Fachsemesters im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät erbracht haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung gemäß §§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. <sup>2</sup>§ 26 SPO gilt insoweit entsprechend.

## § 9

### Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Regelungen

in § 11 SPO. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen in den Modulen 2 und 3 ist, dass es sich bei den anzuerkennenden Prüfungsleistungen um solche handelt, die nach den Vorschriften der jeweiligen Juristischen Fakultät für das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch waren.

(2) Die Bachelorarbeit (§ 7) kann nicht nach Abs. 1 absolviert werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann. <sup>2</sup>Die Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen.

(4) Im Zeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

## § 10

### Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorgesamtnote, bei der es sich um eine Note im Sinne von § 12 Abs. 2 der SPO handelt, setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Note der Bachelorarbeit zusammen. <sup>2</sup>Dabei wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

5 %	Modul 1
10 %	Wahlpflichtmodule 2a - 2d
10 %	Wahlpflichtmodule 2e - 2f
10 %	Wahlpflichtmodule 2g - 2i
5 %	Wahlpflichtmodule 2j
5 %	Modul 3
10 %	Modul 4
10 %	Modul 5
10 %	Modul 6
5 %	Modul 8
5 %	Modul 10
15 %	Bachelorarbeit

<sup>3</sup>Sofern dabei in den Wahlpflichtmodulen 2a bis 2i mehr als sechs Vorlesungsabschlussklausuren erfolgreich abgeschlossen wurden, zählen deren beste, jedoch mindestens zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet.

(2) Bewertungen, die § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden folgendermaßen in Noten nach § 12 Abs. 2

SPO umgerechnet:

1,0 = 17 Punkte

1,3 = 13 Punkte

1,7 = 12 Punkte

2,0 = 10 Punkte

2,3 = 9 Punkte

2,7 = 8 Punkte

3,0 = 7 Punkte

3,3 = 6 Punkte

3,7 = 5 Punkte

4,0 = 4 Punkte

5,0 = 2 Punkte.

## § 11

### **Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen auszustellen. <sup>3</sup>Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung und enthält auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Laws (LL.B.)" beurkundet. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden auf Antrag ein Diploma Supplement.

(4) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(5) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(6) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2026 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.10.2026 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 20.11.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.10.2022, spätestens bis zum 30.09.2028 ab.

(4) Studierende, die beim Prüfungsamt die Erklärung nach § 53 Abs. 3 Satz 2 und 3 SPO abgeben, legen ab diesem Zeitpunkt ihre Prüfungen für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen und europäischen Rechts" nach dieser Prüfungsordnung ab.

(5) Die Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 20.11.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.10.2022, tritt zum 30.09.2028 außer Kraft.

## Anhang 1: Modulplan für den Abschluss "Bachelor of Laws"

### Pflichtmodul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundlagenfach	1-3	30	210	240	8	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>210</b>	<b>240</b>	<b>8 ECTS</b>	

### (Wahl-)Pflichtmodul 2: Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten und im Europarecht

#### Wahlpflichtmodul 2a: Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester <sup>2</sup>	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht I	1/2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	1/2	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

#### Wahlpflichtmodul 2b: Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht II	2/3	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II	2/3	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

<sup>2</sup> Die Zahl vor dem Schrägstrich gilt für den Studienbeginn im Wintersemester; die Zahl nach dem Schrägstrich gilt für den Studienbeginn im Sommersemester. Dies gilt auch für die im Weiteren folgenden tabellarischen Darstellungen.

### Wahlpflichtmodul 2c: Zivilrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht III	3/4	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III	3/4	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2d: Zivilrecht IV

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht IV	3/4	30	150	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht IV	3/4	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>210</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Pflichtmodul 2e: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	2/1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	2/1	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Pflichtmodul 2f: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	3/2	30	150	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	3/2	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>210</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2g: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	2/1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I	2/1	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2h: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	1/2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II	1/2	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2i: Allgemeines Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht III	3/2	30	150	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III	3/2	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>210</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Pflichtmodul 2j: Europarecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Europarecht	1	30	150	180	6	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>150</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>	

**Pflichtmodul 3: Methodik der Fallbearbeitung und Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Kompetenztraining	1	30	60	90	3	-
(keine Lehrveranstaltung)	1-3	-	180	180	6	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>240</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

**Pflichtmodul 4: Zivilrecht für Fortgeschrittene**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Familien- und Erbrecht	5/6	30	30	60	2	-
Zivilprozessrecht	4/5	15	15	30	1	-
Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (für Fortgeschrittene)	4/5	30	150	180	6	2 Klausuren
Individualarbeitsrecht	5/6	15	15	30	1	-
Handels- und Gesellschaftsrecht	5/6	30	30	60	2	-
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12 ECTS</b>	

**Pflichtmodul 5: Strafrecht für Fortgeschrittene**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Besonderes Strafrecht I	4/3	60	210	270	9	Klausur
Strafverfahrensrecht	4/3	15	15	30	1	-
Besonderes Strafrecht II	5/4	60	210	270	9	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>135</b>	<b>435</b>	<b>570</b>	<b>19 ECTS</b>	

### Pflichtmodul 6: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Besonderes Verwaltungsrecht I: Polizei- und Ordnungsrecht sowie Versammlungsrecht	4/3	60	120	180	6	Klausur
Besonderes Verwaltungsrecht II: Bau- und Kommunalrecht sowie Staatshaftungsrecht	5/4	60	120	180	6	Klausur
Internationale und europäische Bezüge des Grundgesetzes	4/5	30	60	90	3	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>150</b>	<b>300</b>	<b>450</b>	<b>15 ECTS</b>	

### Pflichtmodul 7: Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Schlüsselqualifikationen	3-6	60	120	180	6	Leistungsnachweis/e
Fremdsprachenkompetenz (fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs)	4-6	30	60	90	3	Leistungsnachweis/e
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 8: Profulfach

#### Wahlpflichtmodul 8a: Profulfach "Wirtschaft"

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	1-6	30	150	180	6	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>150</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>	

**Wahlpflichtmodul 8b: Profulfach "Kultur"**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Selbststudium in Stunden</b>	<b>Arbeitsbelastung in Stunden</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungen</b>
kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	1-6	30	150	180	6	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>150</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>	

**Pflichtmodul 9: Praktische Studienzeit**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Selbststudium in Stunden</b>	<b>Arbeitsbelastung in Stunden</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungen</b>
Praktische Studienzeit (3 Monate/13 Wochen)	2-6	540	-	540	18 ECTS	Praktikumsbericht(e)

**Pflichtmodul 10: Europarecht**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Selbststudium in Stunden</b>	<b>Arbeitsbelastung in Stunden</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungen</b>
Europarecht I	4/3	30	60	90	3	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Europarecht I	4/3	30	60	90	3	
Europarecht II	5/4	30	60	90	3	
Arbeitsgemeinschaft Europarecht II	5/4	30	60	90	3	
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12 ECTS</b>	

### Bachelorarbeit in einem SPB-Seminar

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
SPB-Seminar	6	30	330	360	12	Bachelorarbeit
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>330</b>	<b>360</b>	<b>12 ECTS</b>	
<b>Studium insgesamt</b>		<b>1755-1815</b>	<b>3585-3645</b>	<b>5400</b>	<b>180 ECTS</b>	

## ANLAGE 2

(zu § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

### Zuordnung der Schwerpunktbereiche zu den Modulen für Fortgeschrittene

<b>Schwerpunktbereich</b>	<b>Hauptrechtsgebiet</b>
SPB 1 – Praxis des Privatrechts	Zivilrecht
SPB 2 – Internationales Strafrecht	Strafrecht
SPB 3 – Recht der internationalen Beziehungen	Öffentliches Recht
SPB 4 – Nachhaltiges Wirtschaften	Zivilrecht
SPB 5 – Europarecht	Zivilrecht oder Öffentliches Recht
SPB 6 – Polnisches Recht	-
SPB 7 – Medienrecht	Zivilrecht oder Öffentliches Recht
SPB 8 – Arbeit, Soziales und Versicherung	Zivilrecht oder Öffentliches Recht

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 2 Satz 1, und 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.6.2024 (GVBl. I/24, Nr. 30, S.32), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.9.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.7.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung erlassen: <sup>1</sup>

**Prüfungsordnung für den in den Studiengang  
Rechtswissenschaft integrierten Abschluss  
"Master des deutschen  
und europäischen Rechts"  
an der Juristischen Fakultät der  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**vom 26. November 2025**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Master
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anlage: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Master of Laws"

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15. Oktober 2025 (im Folgenden: SPO) in der jeweils geltenden Fassung die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten für den Abschluss "Master des deutschen und europäischen Rechts" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). <sup>2</sup>Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, findet die SPO in der für die Studierenden jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Akademischer Grad**

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät) auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, den akademischen Grad "Master of Laws" (LL.M.).

(2) <sup>1</sup>Der Master of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist, einen rechtswissenschaftlichen akademischen Grad „Bachelor of Laws“ erworben hat und alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen erfolgreich erbracht hat. <sup>2</sup>Er stellt einen Hochschulabschluss dar, der aufbauend auf den im Bachelor des deutschen und europäischen Rechts erworbenen Kenntnissen, vertiefte Kenntnisse des deutschen und des europäischen Rechts sowie Kenntnisse im gewählten Schwerpunktgebiet bescheinigt.

**§ 3**

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Abschluss "Master of Laws" beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Fachsemester.

<sup>1</sup> Der Präsident hat seine Genehmigung am 17.03.2026 erteilt.

## § 4

### Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>Das Studium, das zum Abschluss "Master of Laws" führt, ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Es besteht aus vier Pflichtmodulen. <sup>3</sup>Von den Studierenden sind grundsätzlich in allen Pflichtmodulen Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen zu erbringen. <sup>4</sup>Für den Aufbau der Module, die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen, die dort abzulegenden Modulprüfungen und die damit zu erwerbenden ECTS-Punkte gelten § 5 sowie die Festlegungen in der Modulübersicht in der Anlage.

(2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) gemessen. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. <sup>3</sup>Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- oder Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. <sup>4</sup>Ein Semester umfasst in der Regel 30 ECTS-Punkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. <sup>5</sup>Der Gesamtumfang des für den Abschluss "Master of Laws" erforderlichen Studiums beträgt 120 ECTS-Punkte (= 3600 Arbeitsstunden).

## § 5

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>In Modul 1 (Wissenschaftliches Schreiben und Recherchieren) ist eine Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Schreiben und Recherchieren, wie beispielsweise die Lehrveranstaltung „Juristische Themenarbeiten erfolgreich schreiben“ zu besuchen. <sup>2</sup>Das Modul ist mit einer wissenschaftlichen Schreibaufgabe oder einer vergleichbaren Prüfungsleistung erfolgreich abzuschließen.

(2) <sup>1</sup>In Modul 2 (Schwerpunktbereich) belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 SPO. <sup>2</sup>Das Modul 2 ist mit der mündlichen Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 34 ff. SPO) erfolgreich abzuschließen.

(3) Das Modul 3 (Examensvorbereitung) besteht aus insgesamt 3 Teil-Modulen:

- Modul 3a: Examensrepetitorium & Prüfungssimulationen
- Modul 3b: Examensklausurenkurs
- Modul 3c: Probeexamen

die erfolgreich zu absolvieren sind.

(4) <sup>1</sup>Im Modul 3a belegen die Studierenden die von der Juristischen Fakultät im Rahmen des Unirep angebotenen Examensrepetitorien. <sup>2</sup>Das Modul 3a wird mit der erfolgreichen Teilnahme an den vom Unirep angebotenen Prüfungssimulationen abgeschlossen, die aus einem zehnminütigen Vortrag mit anschließendem fünfminütigen Vertiefungsgespräch sowie einem Prüfungsgespräch bestehen und jeweils für eines der Pflichtfächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) angeboten werden. <sup>3</sup>Die Studierenden nehmen an je einem Prüfungsgespräch in den Pflichtfächern teil und im Rahmen einer dieser drei Prüfungssimulationen halten Sie den Vortrag. <sup>4</sup>Das Rechtsgebiet des Vortrages wählen die Studierenden; treffen die Studierenden die Wahl nicht rechtzeitig, bestimmt das Unirep das Rechtsgebiet. <sup>5</sup>Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt eine Stunde.

(5) <sup>1</sup>Im Modul 3b nehmen die Studierenden über insgesamt zwei Semester am von der Juristischen Fakultät im Rahmen des Unirep angebotenen Examensklausurenkurs teil. <sup>2</sup>Um das Modul 3b erfolgreich abzuschließen, müssen die Studierenden mindestens 24 der angebotenen Übungsklausuren anfertigen und zur Korrektur einreichen, von denen mindestens sechs Klausuren mit „bestanden“ bewertet sein müssen sowie regelmäßig an den Besprechungsterminen teilnehmen.

(6) <sup>1</sup>Das Modul 3c wird mit der regelmäßigen Teilnahme an einem vom Unirep angebotenen Probeexamen abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Probeexamen besteht aus sieben Schreibterminen (zwei Aufgaben mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht, zwei Aufgaben mit Schwerpunkt im Strafrecht, zwei Aufgaben mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht sowie eine Aufgabe aus dem Europarecht) und einem Besprechungstermin je Aufgabe.

(7) <sup>1</sup>In Modul 4 (Rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkenntnisse) ist eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung er-

folgreich zu besuchen.<sup>2</sup>Das Angebot an Lehrveranstaltungen wird semesterweise im Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bekanntgegeben.<sup>3</sup>Das Modul ist mit einer Vorlesungsabschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfungsleistung erfolgreich abzuschließen.<sup>4</sup>Der Nachweis dieser Leistung kann bei Gleichwertigkeit auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden.

## § 6

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

Kann der erfolgreiche Abschluss des Modul 2 nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete mündliche Prüfung nachgewiesen werden, so kann die mündliche Prüfung gemäß § 45 SPO wiederholt werden.

## § 7

### Masterarbeit

(1)<sup>1</sup>Die Masterarbeit bezieht sich auf einen der Schwerpunktbereiche, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät angeboten werden.<sup>2</sup>Sie ist eine SPB-Hausarbeit i.S.v. § 39 SPO, deren Thema die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller vorgibt.<sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Wochen.<sup>4</sup>Studierende haben die Masterarbeit mündlich zu verteidigen.<sup>5</sup>Für die Verteidigung gilt § 41 SPO entsprechend.

(2)<sup>1</sup>Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Studierenden

1. das Modul 1 erfolgreich abgeschlossen haben,
2. die Module 1 bis 3 gemäß der Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten „Bachelor des deutschen und europäischen Rechts“ vom 26. November 2025 erfolgreich abgeschlossen haben und
3. mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SPO) teilgenommen haben.

(3)<sup>1</sup>Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt gegenüber der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer als Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller.<sup>2</sup>Vor der Ausgabe des Themas ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen.

(4)<sup>1</sup>Unverzüglich nach der Ausgabe des Themas der Masterarbeit teilt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Masterarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mit.<sup>2</sup>Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers vor.<sup>3</sup>Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfer müssen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 BbgHG erfüllen.

(5)<sup>1</sup>Studierende haben die Masterarbeit in ausgedruckter und elektronischer Form innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 festgelegten Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzugeben.<sup>2</sup>Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.<sup>3</sup>§ 40 SPO ist im Übrigen auf die Masterarbeit entsprechend anzuwenden.<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Prüferinnen und Prüfer (§ 10 SPO).<sup>5</sup>Erstprüferin oder Erstprüfer soll die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein.

(6)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.<sup>2</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann innerhalb der Frist des § 45 Abs. 1 und Abs. 3 SPO einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(7)<sup>1</sup>Für die Bewertung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft.<sup>2</sup>Dasselbe gilt insbesondere auch für die Regelungen in § 13 ff. SPO zur Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschungsversuchen.<sup>3</sup>Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Masterarbeit nicht fristgerecht fertigstellen, kann die Masterarbeit nach Wegfall der Prüfungsverhinderung nur erneut mit einem neuen Thema angefertigt werden.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum "Master of Laws" ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module und die Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung erfolgreich absolviert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die nicht alle vorgesehenen Leistungen einschließlich der Masterarbeit bis zum Ende des 20. Fachsemesters im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät erbracht haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. <sup>2</sup>§ 26 SPO gilt insoweit entsprechend.

## § 9

### Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Regelungen in § 11 SPO.

(2) Die Masterarbeit (§ 7) kann nicht nach Abs. 1 absolviert werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann. <sup>2</sup>Die Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen.

(4) Im Zeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

## § 10

### Bildung der Gesamtnote

<sup>1</sup>Die Mastergesamtnote, bei der es sich um eine Note im Sinne von § 12 Abs. 2 der SPO handelt, setzt sich aus der Note im Modul 2 sowie der Note der Masterarbeit und der Note für die Verteidigung der Masterarbeit zusammen. <sup>2</sup>Dabei wird

die Gesamtnote wie folgt berechnet:

40 %	Modul 2 (mündliche Prüfung im SPB)
40 %	Masterarbeit
20%	Verteidigung

## § 11

### Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen auszustellen. <sup>3</sup>Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. das Thema und die Note der Masterarbeit,
3. die Note der Verteidigung der Masterarbeit und
4. die Note der mündlichen Prüfung (Modul 2).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung und enthält auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Laws (LL.B.)" beurkundet. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden auf Antrag ein Diploma Supplement.

(4) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(5) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(6) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.10.2026 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen und mindestens zwei Semester an der EUV studiert haben, kann auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, abweichend von § 9 Abs. 2 eine an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bereits erfolgreich angefertigte SPB-Hausarbeit als Masterarbeit anerkannt werden, auch wenn diese nicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 verteidigt wurde. <sup>2</sup>Die Mastergesamtnote setzt sich in diesem Fall aus der Note im Modul 2 sowie der Note der Masterarbeit in einer Gewichtung von 40 vom Hundert für das Ergebnis im Modul 2 und 60 vom Hundert für das Ergebnis der Masterarbeit zusammen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Anerkennung muss innerhalb von 4 Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden.

**Anlage: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Master of Laws"**

**Modul 1: Wissenschaftliches Schreiben und Recherchieren**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Selbststudium in Stunden</b>	<b>Arbeitsbelastung in Stunden</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Juristische Themenarbeiten erfolgreich schreiben	30	270	300	10
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>270</b>	<b>300</b>	<b>10 ECTS</b>

**Modul 2: Schwerpunktbereich**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Selbststudium in Stunden</b>	<b>Arbeitsbelastung in Stunden</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Lehrveranstaltung gemäß Anlage 3 der SPO Rewi	30	60	90	3
Lehrveranstaltung gemäß Anlage 3 der SPO Rewi	30	60	90	3
Lehrveranstaltung gemäß Anlage 3 der SPO Rewi	30	60	90	3
Lehrveranstaltung gemäß § 35 Abs. 2 SPO Rewi	30	60	90	3
Lehrveranstaltung gemäß § 35 Abs. 2 SPO Rewi	30	60	90	3
Mündliche Prüfung	-	150	150	5
<b>Insgesamt</b>	<b>150</b>	<b>450</b>	<b>600</b>	<b>20 ECTS</b>

**Modul 3: Examensvorbereitung**

**Modul 3a: Examensrepetitorium & Prüfungssimulationen**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Selbststudium in Stunden</b>	<b>Arbeitsbelastung in Stunden</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Examensrepetitorium BGB: Allgemeiner Teil	30	30	60	2
Examensrepetitorium Schuldrecht: Allgemeiner Teil	30	30	60	2
Examensrepetitorium Schuldrecht BT I	30	30	60	2
Examensrepetitorium Schuldrecht BT II	30	30	60	2
Examensrepetitorium Sachenrecht	30	30	60	2
Examensrepetitorium Zivilrechtliche Nebengebiete	30	30	60	2
Examensrepetitorium Strafrecht AT	30	30	60	2
Examensrepetitorium Strafrecht BT I	30	30	60	2
Examensrepetitorium Strafrecht BT II	30	30	60	2
Examensrepetitorium Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsprozessrecht)	30	30	60	2

Examensrepetitorium Besonderes Verwaltungsrecht	30	30	60	2
Examensrepetitorium Verfassungsrecht	30	30	60	2
Examensrepetitorium Europarecht I	30	30	60	2
Examensrepetitorium Europarecht II	30	30	60	2
Prüfungsgespräch im Bürgerlichen Recht	60	60	120	4
Prüfungsgespräch im Strafrecht	60	60	120	4
Prüfungsgespräch im Öffentlichen Recht	60	60	120	4
Vortrag mit Vertiefungsgespräch in einem Rechtsgebiet nach Wahl der Studierenden	75	75	150	5
<b>Insgesamt</b>	<b>675</b>	<b>675</b>	<b>1350</b>	<b>45 ECTS</b>

### Modul 3b: Examensklausurenkurs

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte
Examensklausurenkurs (Wintersemester, Schreibtermine)	60	-	60	2
Examensklausurenkurs (Wintersemester, Besprechungstermine)	18	42	60	2
Examensklausurenkurs (Sommersemester, Schreibtermine)	60	-	60	2
Examensklausurenkurs (Sommersemester, Besprechungstermine)	18	42	60	2
<b>Insgesamt</b>	<b>156</b>	<b>24</b>	<b>240</b>	<b>8 ECTS</b>

### Modul 3c: Probeexamen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte
Crashkurs Zivilprozessrecht	3	12	15	1
Crashkurs Strafverfahrensrecht	3	12	15	
Probeexamen (Schreibtermine)	35	-	35	6
Probeexamen (Besprechungstermine)	15	130	145	
<b>Insgesamt</b>	<b>56</b>	<b>154</b>	<b>210</b>	<b>7 ECTS</b>

### Modul 4: Rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkenntnisse

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte
Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung	30	150	180	6
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>150</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>

### Masterarbeit einschließlich Verteidigung

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte
Masterarbeit	-	600	600	20
Verteidigung	1	119	120	4
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>719</b>	<b>720</b>	<b>24 ECTS</b>

<b>Studium insgesamt</b>	<b>925</b>	<b>2675</b>	<b>3600</b>	<b>120 ECTS</b>
--------------------------	------------	-------------	-------------	-----------------